

Arbeitszeitreduzierung zu Gunsten von Erziehungsarbeit eine zentrale gesellschaftliche Aufgabe sei. Die aktive Beteiligung von Männern an dieser Aufgabe müsse stärker gefördert werden, dazu sei eine Reform des *Bundeserziehungsgeldgesetzes* erforderlich.

So müsse die derzeitige Regelung des Erziehungsurlaubs für Beschäftigte mit Kindern bis zu 12 Jahren zu einem dreijährigen Anspruch auf Freistellung in Form eines „Zeitkontos“ fortentwickelt werden, das nach der aktuellen Lebenssituation beansprucht werden kann. Anstelle der Freistellung müsse es möglich sein, die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit zu verkürzen. Während der gesamten Dauer der Freistellung sei grundsätzlich und bundeseinheitlich Erziehungsgeld zu gewähren, die Kosten trage der Bund. Die Fraktion will erreichen, daß während der gesamten Dauer der Freistellung die Erziehungszeit als Rentenanwartschaft in Höhe von 100 Prozent des jährlichen Durchschnittswertes aller Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt wird.

Anfragen/Antworten

— Die *Situation junger berufstätiger Mütter* in den neuen Bundesländern nach dem Erziehungsurlaub ist Gegenstand einer kleinen Anfrage (13/358) der PDS. Sie bezieht sich dabei auf eine Studie des Kölner Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik, die dem Bundesministerium seit August 1994 vorliegt, bisher jedoch nicht veröffentlicht wurde. Aus ihr gehe hervor, daß 60 Prozent aller berufstätigen Mütter, die den Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen, ihren Arbeitsplatz verlieren. Sie äußerten die Vermutung, daß die Ergebnisse der Studie „verheimlicht werden sollen“, fragen die Bundesregierung, aus welchem Grund sie das Papier bisher nicht veröffentlicht hat und wann sie es nachholen will.

— Diese Anfrage beantwortet die Bundesregierung (13/605) am 22. Februar damit, die Studie werde „etwa“ im März 1995 veröffentlicht.

— In einer weiteren kleinen Anfrage (13/623) der PDS erkundigt sich diese nach der Sicherung des *Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz* ab Januar 1996. Dabei zeigte sie sich insbesondere daran interessiert, auf welche Weise die Regierung seit der Beschlußfassung von 1992 die Schritte der Länder zur Sicherung der Aufgabe begleitet hat, wie hoch sie den Bedarf der Kindergartenplätze 1996/97 in den einzelnen Bundesländern einschätzt und welche Differenz zu dem derzeitigen Versorgungsstand besteht. Informationen erwartet sie auch über den Standard mit Blick auf die Gruppengröße, Stellenausstattung und Öffnungszeiten sowie die Höhe der Kosten für die Schaffung der baulichen Voraussetzungen und der zu erwartenden Betriebskosten 1996/97.

Zus.gest. von RAin Jutta Junginger-Mann, Markgröningen

Resolution

15. Bundestreffen der Jurastudentinnen und -referendarinnen

Thema: Asylrecht, AuslG

7. bis 9. Oktober 1994 in Edertal

Die Teilnehmerinnen des 15. Bundestreffen der Jurastudentinnen und -referendarinnen fordern

- offene Grenzen
- Bleiberecht für alle
- Abschaffung aller Sondergesetze für MigrantInnen.

Die imperialistische Politik der Industriestaaten produziert weltweit politische und wirtschaftliche und sonstige Fluchtgründe. Erst eine global andere Politik kann die Ausbeutung des Trikonts verhindern, die Menschen zwingt, ihre Herkunftsländer zu verlassen. Nur durch die Verbesserung der Lebensbedingungen wird es möglich, daß sich Menschen frei für einen Aufenthalt – in welchem Land auch immer – entscheiden können.

Das geltende menschenverachtende und frauenfeindliche Asylrecht soll die Migration verhindern und einen legalen Aufenthalt in der BRD unmöglich machen. Bis zur Durchsetzung unserer Maximalforderungen fordern wir mit der gleichen Schärfe, durch einzelne gesetzliche Veränderungen die Lage insbesondere für Frauen zu verbessern.

Bei diesen systemimmanenten Forderungen, die notwendigerweise an das Vorliegen eines Aufenthaltsgrundes anknüpfen, ist uns die Schwierigkeit bewußt, daß die Forderung nach Rechten für eine Gruppe nicht möglich ist, ohne andere Gruppen auszuschließen oder zu benachteiligen.

Trotzdem haben wir uns entschlossen, die folgenden frauenspezifischen Änderungen zu fordern:

1. Frauenspezifische Fluchtgründe

Frauenspezifische Verfolgung existiert.

- Frauenspezifische Verfolgung ist, wenn Frauen
- sexueller Gewalt von staatlicher Seite ausgesetzt sind bzw. nicht von staatlicher Seite verhindert wird, daß Frauen sexueller Gewalt ausgesetzt sind, weil sie selbst politisch aktiv sind
- staatlicher Gewalt ausgesetzt sind oder die Verfolgung von staatlicher Seite nicht verhindert wird, um andere politisch aktive Angehörige (z.B. Ehemann) zu treffen
- staatlichen Normen unterworfen sind, die speziell ihre Position als Frau reglementieren
- bestraft werden, weil sie gegen diese Normen verstoßen haben.

Frauen fliehen aus diesen frauenspezifischen (und aus vielen anderen) Gründen. Doch trotz politischer Hintergründe der Flucht von Frauen nehmen die

EntscheiderInnen und Gerichte dies nicht wahr.

Auch wenn frauenspezifische Fluchtgründe faktisch und politisch negiert werden, so existiert die juristische Notwendigkeit, die Verfolgung von Frauen wegen ihres Geschlechts oder auf Grund der Ausnutzbarkeit ihrer geschlechtsspezifischen Verletzbarkeit regelmäßig als Verfolgung aus politischen Gründen zu bewerten. Dies folgt unzweideutig aus der Bewertung von Art. 16 a GG (dem „Recht“ auf Asyl), Art. 1 II GG (dem Schutz der Menschenwürde) und Art. 3 III GG (dem Diskriminierungsverbot u.a. wegen des Geschlechts). Die geschützten Rechtsgüter für einen Asylanspruch i.S.d. alten Art. 16 GG und jetzigen Art. 16 I GG sind unbegrenzt, schon laut Bundesverfassungsgericht.

Eine Rechtsgutverletzung an Frauen aufgrund ihres Frauseins durch und innerhalb patriarchaler Systeme ist immer auch politische Verfolgung von Frauen. Auch wenn diese Tatsache der patriarchalen Logik den bundesdeutschen Zuständigen wenig zugänglich sein wird, so fordern wir sie auf, zumindest innerhalb (ihrer eigenen) grundgesetzlichen Logik frauenspezifische Fluchtgründe als Asylgrund wahrzunehmen und zu benennen in Bescheiden und Urteilen.

Weiterhin sind sofortige verfahrensrechtliche Änderungen notwendig. Migrierte Frauen müssen in die Lage versetzt werden, ihre Fluchtgründe zu offenbaren, d.h. Anhörungsverfahren müssen ausschließlich von Entscheiderinnen und unter Hinzuziehung von Dolmetscherinnen ihres Vertrauens durchgeführt werden. Ein Verstoß hiergegen muß ein nachträgliches Geltendmachen der Fluchtgründe möglich machen. Grundsätzlich und als Maßstab der Glaubhaftigkeit von Beweismitteln ist die persönliche und politische Situation der Frauen zu berücksichtigen.

2. Lesben und Asyl

Lesbisch sein ist bisher grundsätzlich kein Asylgrund. Weibliche Homosexualität wird in Strafgesetzen häufig nicht explizit unter Strafe gestellt, oft sind es jedoch gerade die subtilen staatlichen und/oder vom Staat gedeckten Verfolgungsmechanismen, die als politische Verfolgung anerkannt werden müssen.

Deshalb fordern wir unbegrenztes Bleiberecht für Lesben, die aufgrund ihrer Homosexualität, auf welche Art auch immer, verfolgt oder gehindert werden, ihre Identität zu entwickeln.

Außerdem muß die Möglichkeit für Lesben geschaffen werden zu bleiben, wenn sie eine Partnerin haben, die in der BRD lebt. Hierbei sind wir uns bewußt, daß das Kriterium Partnerinnenschaft an das Bleiberecht für Ehegatten nach § 19 AuslG angeknüpft und damit das bestehende Muster der dauerhaften Zweierbeziehung transportiert wird.

3. § 19 AuslG

Die Regelung des Familiennachzugs im AuslG benachteiligt Ehefrauen und Töchter von Migrantinnen und deutschen Männern. (Andere Lebensformen als die auf Dauer angelegten heterosexuellen Beziehungen fallen von vornherein nicht unter diese Regelung – ein Nachzug ist dann immer ausgeschlossen.)

Aufgrund der Fristenregelung in § 19 AuslG werden Ehefrauen dazu gezwungen, ihre Ehen trotz teilweise schwerster körperlicher und psychischer Mißhandlungen aufrecht zu erhalten. Eine scheidungsbedingte Rückkehr ist für sie praktisch unmöglich, da ihre gesellschaftliche Ausgrenzung vorprogrammiert ist. Sie sind sowohl aus ihrer eigenen als auch aus der Familie ihres ehemaligen Ehemannes ausgeschlossen, wenn dieser migriert ist. Ein sozialstaatliches Netz, das ihnen den Aufbau einer eigenständigen Existenz ermöglichen würde, ist in den Herkunftsländern überwiegend nicht vorhanden. Ohne Ausbildung und finanzielle Unterstützung seitens des Staates oder der Familie sind sie meist zur Prostitution und einem Leben in den Slums gezwungen.

Das Aufenthaltsrecht von Töchtern ist bis zur Volljährigkeit an ihre Familie gebunden. Wenn sie, noch minderjährig, zwangsverheiratet werden, haben sie keine Möglichkeit, sich den traditionellen patriarchalen Strukturen zu entziehen und ihr Leben selbst zu gestalten.

Wir fordern die Streichung der §§ 19, 23 AuslG und ein eigenständiges Bleiberecht für alle Migrantinnen, unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung und ihrem Familienstand.

Wir fordern ein Bleiberecht unabhängig von der bislang notwendigen Fristeneinhaltung von vier Jahren ehelichem Zusammenleben.

4. Migrierte Prostituierte

Prostitution wird immer noch als sittenwidrig angesehen. Aufgrund der rechtlichen Beschränkungen ist es migrierten Sexarbeiterinnen nicht möglich, legal und eigenständig in der BRD anzuschaffen.

In Bezug auf die Situation von deutschen und migrierten Sexarbeiterinnen stellen wir folgende Forderungen:

– Prostitution ist in der Weise als Beruf anzuerkennen, daß es anschaffenden Frauen möglich ist, sich sozial abzusichern (Sozialversicherungen, Krankenversicherungen) und ihre Ansprüche auch rechtlich durchzusetzen.

– Um den Opfern von Menschenhandel rechtlichen Schutz und Beistand gewähren zu können, ist ihnen auch nach § 180 b StGB (Menschenhandel) das Recht zum Anschluß als Nebenklägerin (§ 395 StPO) einzuräumen und ihnen eine Rechtsanwältin

als Zeuginnenbeistand schon vor der Anklageerhebung zum frühestmöglichen Zeitpunkt beizuordnen (§ 406 g, Abs. 4 StPO).

– Um ihnen überhaupt einen vertrauensvollen Bezug zu Beratungsstellen/Unterstützungsstellen zu ermöglichen, ist diesen ein Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen (§ 53 StPO) einzuräumen. Nur dadurch läßt sich die Sicherheit erreichen, daß Fachberaterinnen in einem Verfahren nicht gegen den Willen der Betroffenen aussagen müssen.

– Bei einer Aussage gegen Menschenhändler und Zuhälter ist ihnen ein dauerhaftes Bleiberecht zu gewähren, damit sie sich eine neue Lebensperspektive schaffen können.

Veranstaltungshinweis

16. Bundestreffen der Jurastudentinnen und -referendarinnen

13. bis 15. Oktober 1995 in Edertal-Anraff

Information und Anmeldung:

Katrin Behrmann, c/o Personalrat der Referendarinnen am Hanseatischen OLG, Karl-Muck-Platz 1, 20355 Hamburg. Kosten: ca. 100,- DM.

Hinweise

Aus anderen Zeitschriften

Grandke, Anita: Neue Herausforderungen an die Entwicklung des Familienrechts – Überlegungen aus der Sicht der neuen Bundesländer, in: *Familie, Partnerschaft, Recht* 1995 S. 1 ff.

Buchhinweise

Ackermann, Lea / Filter, Cornelia: Die Frau nach Katalog, Sextourismus und Frauenhandel – und was eine engagierte Nonne dagegen tut, Verlag Herder, Freiburg i.B. 1994.

Bergische Gesamthochschule Wuppertal, Sabine Doyé u.a. (Hrsg.): Perspektiven feministischer Philosophie. V. Kolloquium zur Frauenförderung: Frauen und Philosophie 1994.

Zu beziehen über die Frauenbeauftragte der Berg. Uni. – GH Wuppertal, Gaußstr. 20, 42097 Wuppertal, 0202/439-2308.

Breitenbach, Eva: Mütter mißbrauchter Mädchen. Eine Studie über sexuelle Verletzung und weibliche Identität. Forschungsberichte des BIS Bd. 3, Diss. 1991, Verlag Centaurus, Pfaffenweiler 1994.

Dokumentation der 7. Offenen Frauenhochschule Kassel 1993: „Politik der Frauenförderung – Frauenförderung eine brauchbare Politik.“

Zu beziehen über Kontaktstelle für wiss. Weiterbildung, Mönchebergstr. 19, 34109 Kassel, Tel.: 0561/804-2234.

Forum behinderter Juristinnen und Juristen: Vorschläge für Gleichstellungsvorschriften.

Bezug: Forum behinderter Juristinnen und Juristen, c/o Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben Deutschland e.V., Werner-Hilpert-Str. 8, 34117 Kassel, 0561/713811.

Frauenbüro der Stadt Darmstadt/Kreisfrauenbüro Darmstadt-Dieburg (Hrsg.): Anforderungskatalog an Justiz und Polizei zum Thema „Gewalt gegen Frauen und Mädchen“. Mit Beiträgen u.a. von Burgsmüller, Claudia / Weingardt, Iris: Sexueller Mißbrauch, sexuelle Gewalt; Matthäi, Elke: Physische und psychische Gewalt; Platt, Sabine: § 218.

Bezug: Frauenbüro der Stadt Darmstadt, Luisenstr. 12, 64283 Darmstadt, 06151/132340, Kreisfrauenbüro Darmstadt-Dieburg, Rheinstr. 65-67, 64293 Darmstadt, 06151/881241.

Huren wehren sich gemeinsam (HWG) e.V. (Hrsg.): Prostitution: Ein Handbuch, Schüren Presseverlag, Marburg 1995.

Kreisfrauenbüro des Landkreises Groß-Gerau (Hrsg.): Der Mann im Blickpunkt. Strukturen der Gewalt im sozialen Nahraum, Dokumentation zur Fachtagung, mit Beiträgen von ausschließlich männlich Referenten, u.a. Alberto Godenzi: „Die Maßnahmen der Polizei vergrößern meine Macht“ – Gewalt, Männer und das System.

Bezug: Kreisfrauenbüro des Landkreises Groß-Gerau, Wilhelm-Seipp-Str. 4, 64521 Groß-Gerau, 06152/989-552; Fax: 06152/5054.

Terre des Femmes (Hrsg.): Frauen auf der Flucht – Geschlechtsspezifische Fluchtursachen und Europäische Flüchtlingspolitik. Dokumentation zur Tagung vom 4.-6.3.1994. Mit Beiträgen von u.a. Margit Gottstein, Bosiljka Schedlich, Martina Gosh-Schellhorn, Susanne Hübel, Asgedeht Ghirmahzion zu: Flüchtlingsfrauen, frauenspezifischem Asylrecht, Lebensbedingungen in Sammelunterkünften, Flüchtlingsfrauenprojekten.

Bezug: Terre des Femmes e.V., PF 2531, 72015 Tübingen.

Terre des Femmes (Hrsg.): Rundbrief 1/1995; mit Beiträgen u.a. zu: Genitale Verstümmelung in Afrika, Rollback beim Thema „Sexuelle Gewalt“, Sextourismus in Brasilien, Frauen in Asien, Polynesien.

Bezug: Terre des Femmes, Postfach 2565, 72015 Tübingen.

Wobbe, Theresa / Lindemann, Gesa (Hrsg.): Denksachsen. Zur theoretischen und institutionellen Rede vom Geschlecht. Edition Suhrkamp 1994.